



## Reglement der obligatorischen beruflichen Bildungszeit für Dipl.-Religionspädagog:innen RPI/KIL

Zusätzlich zur jährlichen Fortbildung haben Dipl.-Religionspädagoginnen und -Religionspädagogen RPI/KIL, die mit bischöflicher Missio in der Pastoral tätig sind, das Recht und die Pflicht, nach Vollendung von 10 und 20 Dienstjahren eine **vierwöchige Bildungszeit** zu absolvieren (entspricht 20 Arbeitstagen bei einer 100%-Anstellung, bei Teilpensen wird die Bildungszeit proportional zum Anstellungsgrad berechnet, für Dipl.-Religionspädagog:innen RPI/KIL mit 30 Dienstjahren ist diese Bildungszeit freiwillig). Dies gilt auch für Personen mit Fachhochschulausbildung sowie im Bistum St. Gallen mit Zusatzausbildung „Vom Nebenamt ins Hauptamt“ bzw. „Gemeindekatechese“.

Laut den Richtlinien der DOK vom 28. Juni 2005 dient diese berufliche Bildungsfreistellung der institutionellen Personalentwicklung und zugleich der persönlichen und fachlichen Weiterbildung. Über allfällige Dispens- und Verschiebungsgesuche entscheiden die zuständigen diözesanen Bildungsverantwortlichen in Absprache mit ihrem Bischof.

Die Bildungszeit für Dipl.-Religionspädagogen und -Religionspädagoginnen RPI/KIL besteht aus einer **obligatorischen interdiözesanen Studienwoche**, die das TBI für die deutschschweizerischen Bistümer durchführt, sowie aus **Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von drei Wochen** (15 Arbeitstage bei 100%-Anstellung), die **über zwei Kalenderjahre nach individueller Wahl** belegt werden können<sup>1</sup>. Zwei Wochen der Bildungszeit liegen in der schulfreien Zeit. Bei Anstellungen von 50% und mehr ist der Besuch der obligatorischen interdiözesanen Studienwoche vorgeschrieben, bei einer Anstellung unter 50% wird der Besuch der Pflichtwoche freigestellt. Diözesane Regelungen gehen vor.

Ihre **individuellen Vorhaben im Wahlpflichtbereich** haben die Religionspädagog:innen rechtzeitig dem zuständigen Bildungsverantwortlichen ihres Bistums schriftlich einzureichen und genehmigen zu lassen (auch zuhanden der Anstellungsbehörde). **Für die Gestaltung** gelten folgende **Regeln**:

- Als bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen Weiterbildung stehen die Vorhaben des Wahlpflichtbereichs – wie die obligatorische interdiözesane Studienwoche des TBI – in einem dienstlichen Interesse. Sie sollen einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und der Förderung der Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie der spirituellen Kompetenz dienen.
- Sie sind so zu gestalten, dass möglichst zwei dieser vier beruflichen Kompetenzen vorrangig gefördert werden (d.h. nicht zwei Wochen lang nur Exerzitien oder nur Fachkurse). Personen mit 75%-Anstellungen oder weniger dürfen ihr Programm mit nur einem Schwerpunkt versehen.

---

<sup>1</sup> Im Bistum St. Gallen ist nur die interdiözesane Studienwoche obligatorisch. Darüber hinaus gibt es in Absprache mit der diözesanen Bildungsverantwortlichen eine eigene Regelung für den „Freiwilligen Bildungsurlaub“ nach acht und zwölf Dienstjahren.

Die Bischöfe ersuchen die Anstellungsbehörden, den bei ihnen tätigen Dipl.-Religionspädagogen:innen die vorgeschriebene berufliche Bildungszeit zu ermöglichen und die Kursgebühren sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu vergüten. In der **Voranzeige** wird der **Kostenrahmen**, der auf zwei Kalenderjahre verteilt werden kann, kommuniziert. Dies soll es den persönlich eingeladenen Dipl.-Religionspädagogen:innen ermöglichen, ihre anstellenden Behörden vorgängig zu informieren und rechtzeitig eine entsprechende Eingabe für das nächstjährige Budget zu machen. Je nach Situation unterschiedlich können zusätzliche Kosten für Stellvertretungen entstehen.

*Genehmigt vom Präsidium des Bildungsrats der katholischen Kirche in der Deutschschweiz am 2.12.2022*